

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Ulf Thiele und Marcel Scharrelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

**Cum/Ex-, Cum/Cum- und vergleichbare Geschäfte in Niedersachsen**

Anfrage der Abgeordneten Ulf Thiele und Marcel Scharrelmann (CDU), eingegangen am 03.06.2025 - Drs. 19/7361,  
an die Staatskanzlei übersandt am 05.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 19.06.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In ihrer Antwort (Drs. 18/6121) auf eine Kleine Anfrage mit dem Titel „Cum-Ex-Geschäfte in Niedersachsen“ (Drs. 18/5932) hat die Landesregierung im März 2020 ausgeführt, dass Banken und Sparkassen mit Sitz in Niedersachsen in Cum/Ex-Geschäfte nicht involviert waren. Im Übrigen sei „nach den bisherigen Erkenntnissen“ der Steuermisbrauch, der mit Cum/Ex-Geschäften betrieben wurde, nach Rechtsänderungen und Verfahrensumstellungen nicht mehr möglich. Vor dem Hintergrund der Teilnahme eines Vertreters des Landesamts für Steuern Niedersachsen an einem bundesweiten Austausch und der mehrfachen Unterrichtung der niedersächsischen Finanzämter sehe die Landesregierung auch angesichts der Cum-Ex-Affäre keinen weitergehenden Handlungsbedarf für die Aufklärung und Abwicklung möglicher niedersächsischer Fälle.

Trotz der vorgenommenen Änderungen z. B. des Einkommensteuergesetzes gibt es weiterhin Berichte über Cum/Ex- und vergleichbare Geschäfte zur missbräuchlichen Erstattung nie gezahlter Kapitalertragsteuer<sup>1</sup>.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

In der o. g. Antwort auf die Kleine Anfrage mit dem Titel „Cum-Ex-Geschäfte in Niedersachsen“ (Drs. 18/5932) äußerte sich die Landesregierung zu der Beteiligung von niedersächsischen Banken und Sparkassen an Cum/Ex-Geschäften. In dieser Antwort hat die Landesregierung ausgeführt, dass der Gesetzgeber den Cum/Ex-Geschäften durch eine Umstellung des Dividendenregulierungsverfahrens von einem Netto- auf ein Bruttoverfahren ab 2012 begegnet ist und Cum/Ex-Geschäfte seither nicht mehr möglich sind. Neben Cum/Ex-Geschäften gab es in der Vergangenheit weitere steuergetriebene Gestaltungen mit Aktiengeschäften rund um den Dividendenstichtag. Hierzu gehören beispielsweise die in dieser Anfrage angesprochenen Cum/Cum-Gestaltungen, bei denen es aber nicht um die Erstattung nie gezahlter Kapitalertragsteuer geht.

---

<sup>1</sup> Beispielhaft: Bundesrechnungshof vom 7. Oktober 2020 „Cum/Fake-Geschäfte: Schlupfloch für Steuerbetrug schließen“, <https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/cum-fake.html>; Legal Tribune Online vom 2. Januar 2025 „Cum-Ex läuft weiter“, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/fruehere-oberstaatsanwaeltin-brorhilker-cum-ex-laeuft-weiter>

- 1. Hat die Landesregierung seit ihrer oben genannten Antwort (Drs. 18/6121) Kenntnis von der Verwicklung niedersächsischer Banken oder Sparkassen in Cum/Ex-, Cum/Cum-, Cum/Fake- oder vergleichbare Geschäfte erlangt (Antwort bitte unter Nennung mindestens der Zugehörigkeit betroffener Institute zu einer der drei Säulen Privatbanken, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und Genossenschaftsbanken sowie der landesseitig eingeleiteten Maßnahmen)?**

Der Landesregierung sind seit der Beantwortung der o. g. Kleinen Anfrage (Drs. 18/6121) keine Verwicklungen niedersächsischer Banken oder Sparkassen im Zusammenhang mit den genannten Geschäften bekannt geworden.

Die Landesregierung hat daher weiterhin keine Erkenntnisse von der Verwicklung niedersächsischer Banken oder Sparkassen in Cum/Ex-, Cum/Fake- oder andere Geschäfte mit dem Ziel einer Erstattung nie gezahlter Kapitalertragsteuer.

Hinsichtlich sogenannter Cum/Fake-Geschäfte wird ergänzend auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst und weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE „Cum-Fake: Die Rolle von American und Global Depository Receipts (ADRs/GDRs) bei missbräuchlicher Erstattung von Kapitalertragsteuern“ (BT Drs. 19/6767) und die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 08.11.2022 auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Kay Gottschalk (AfD) zu Cum/Fake-Geschäften (Frage 37, BT Drs. 20/4434) verwiesen.

- 2. Hat die Landesregierung inzwischen ergänzende und/oder andere als die in ihrer oben genannten Antwort (Drs. 18/6121) erläuterten „bisherigen Erkenntnisse“ zur Wirksamkeit der nach der Cum/Ex-Affäre vorgenommenen Rechts- und Verfahrensänderungen (Antwort bitte mit detaillierter Erläuterung des - gegebenenfalls mutmaßlichen - Umfangs solcher Geschäfte und der daraus resultierenden Steuerausfälle, der Anlässe, bei denen diese Erkenntnisse gewonnen worden sind, und der aufgrund des Erkenntnisgewinns veranlassten Maßnahmen zur Unterbindung entsprechend missbräuchlicher Geschäfte)?**

Durch das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG) vom 02.06.2021 (BGBl I 2021, 1259) wurden sowohl für beschränkt als auch für unbeschränkt Steuerpflichtige erweiterte elektronische Meldepflichten der zum Kapitalertragsteuerabzug Verpflichteten eingeführt. Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere die Vermeidung von Risikofaktoren, die zur unberechtigten Erstattung von Kapitalertragsteuern führen können. Die hier neu geschaffenen rechtlichen Grundlagen ermöglichen einen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den Finanzbehörden der Länder und dem BZSt in Bezug auf kapitalmarktbezogene Gestaltungen.

Zudem ist in diesem Gesetzgebungsverfahren die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug für Dividenden aus inländischen girosammelverwahrten Aktien aufgrund der Vorlage einer Bescheinigung im Sinne des § 44a Abs. 5 EStG (sogenannte Dauerüberzahlerbescheinigung) ersatzlos aufgehoben worden. Die Neuregelung steht aber nicht in Zusammenhang mit Cum/Ex-, Cum/Fake oder anderen Geschäften mit dem Ziel einer Erstattung nie gezahlter Kapitalertragsteuer, sondern dient der Verhinderung von Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung, da nach Erkenntnissen aus der Aufarbeitung von Cum/Cum-Gestaltungen auch die Inhaber von Dauerüberzahlerbescheinigungen als Vehikel zur Umgehung der Dividendenbesteuerung genutzt wurden.

- 3. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung - losgelöst von einer Betroffenheit Niedersachsens als Steuergläubiger oder der Frage einer Verwicklung niedersächsischer Banken und Sparkassen - gegebenenfalls ergriffen, um ein Fortbestehen oder Wiederaufleben von Cum/Ex- und vergleichbaren Geschäftsmodellen dauerhaft wirksam zu verhindern?**

Durch die Teilnahme an bundesweiten Arbeitsgruppen und Erfahrungsaustauschen erwerben die Beschäftigten der niedersächsischen Finanzverwaltung weiterhin Erkenntnisse und Informationen, die für die Aufarbeitung der bekannten Gestaltungsmodelle und dem Identifizieren etwaiger anderer

missbräuchlicher Gestaltungen erforderlich sind. Eine dauerhafte wirksame Verhinderung erfordert eine Sensibilisierung der Beschäftigten. Auch eine ständige Überprüfung der bestehenden gesetzlichen Regelungen in Zusammenhang mit der Besteuerung von Dividenden ist aufgrund des sehr aktiven Kapitalmarkts mit sich verändernden Strategien der Anleger unabdingbar.